

## WEISUNGEN

vom 14. März 2011

### betreffend die Organisation der Orientierungsschulen in Zusammenhang mit der Einführung der neuen Stundentafel

---

*Im vorliegenden Dokument gilt die Bezeichnung der Person oder der Funktion ausnahmslos für Mann und Frau.*

#### 1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009.

Staatsratsbeschluss vom 19. Januar 2011 über die Einführung der neuen Stundentafel für die Orientierungsschule.

Weisungen vom 27. Januar 2011 betreffend den Hilfs- und Sonderschulunterricht an der Orientierungsschule.

Weisungen vom 20. Januar 2011 betreffend die Reorganisation oder Unterteilung in Halbklassen von gewissen Unterrichtseinheiten in den Klassen der Orientierungsschule.

Richtlinien vom 18. Juni 2004 betreffend die Organisation der besonderen Aktivitäten in der obligatorischen Schule.

#### 2. VERBINDLICHKEIT DER NEUEN STUNDENTAFEL

Die neue Stundentafel für die Orientierungsschule hat in allen deutschsprachigen Schulen des Kantons Übergangscharakter und tritt ab dem Schuljahr 2011/2012 in Kraft. Sie wird schrittweise eingeführt und behält bis zur Implementierung des Lehrplans 21 ihre Gültigkeit.

#### 3. BESONDERHEITEN

Die in der Stundentafel verwendeten Fächerbezeichnungen werden – entsprechend der Inkraftsetzung des neuen OS-Gesetzes – schrittweise übernommen und in allen offiziellen Dokumenten verwendet.

Bis zur Einführung des Lehrplans 21 behalten die aktuellen Lehrpläne ihren verbindlichen Charakter. Für all jene Fächer, die eine veränderte Stundendotation aufweisen, werden die Ziele überarbeitet und die offiziellen Stoffverteilungspläne angepasst.

##### 3.1. Fächer mit einer Wochenstunde

Für Fächer, die in der Stundentafel mit einer Lektion pro Woche aufgeführt sind, gibt es folgende mögliche Organisationsformen:

- a) eine Lektion pro Woche, wie es in der Stundentafel vorgesehen ist;
- b) Zusammenlegen von zwei Lektionen und Alternieren der Fächer im Zweiwochenrhythmus;
- c) Zusammenlegen von zwei Lektionen und Alternieren der Fächer im Semesterrhythmus (Technisches Gestalten und Wirtschaft, Arbeit, Haushalt).

Der zuständige Schulinspektor ist über die gewählte Organisationsform zu informieren.

Besondere Fälle sind Departement zur Genehmigung zu unterbreiten.

### **3.2. Hilfs- und Sonderschulunterricht**

Schüler, die den Integrierten Stützunterricht oder die Beobachtungsklasse besuchen, folgen der offiziellen Stundentafel. Je nach Notwendigkeit können für den Schüler Zeitgefässe für die ganzheitliche Förderung bedarfsgerecht angelegt werden, insbesondere für seine berufliche Orientierung und die allgemeine Lernbegleitung in den Fächern, die in heterogenen Klassen unterrichtet werden.

Alle Notendispensen müssen vom Schulinspektor bewilligt werden.

Die Sonderschul- und die Vorlehrklassen richten sich nach einer eigenen Stundentafel, die von der zuständigen Schuldirektion ausgearbeitet und vom Departement genehmigt wird.

In Beobachtungsklassen ist die Unterteilung in Halbklassen ohne besondere Bewilligung durch das Departement nicht erlaubt.

### **3.3. Bilinguale Klassen**

Die bilingualen Klassen sind den gewöhnlichen Klassen gleichgestellt. Die Stundentafel richtet sich nach jener der jeweiligen Sprachregion und weist offiziellen Charakter auf.

### **3.4. Besondere Fälle**

Änderungen der in der Stundentafel für die einzelnen Fächer angegebenen Dotierungen (z.B. bei Fremdsprachigkeit, Sprach austausch, Krankheit, ...) müssen vom Schulinspektor bewilligt werden.

## **4. PRINZIPIEN FÜR BESTIMMTE FÄCHER**

### **4.1. Französisch – Englisch**

Gemäss den Weisungen betreffend die Reorganisation oder Unterteilung in Halbklassen von gewissen Unterrichtseinheiten sind ausnahmslos heterogene Gruppen zu bilden. Diese Reorganisation oder Unterteilung in Halbklassen ist auf alle für die beiden Fremdsprachen bewilligten Lektionen verbindlich anzuwenden.

### **4.2. Informatik**

Im Informatikunterricht werden die Klassen nicht mehr halbiert. Es wird auf die entsprechenden Weisungen hingewiesen.

#### **4.3. Berufliche Orientierung**

Die berufliche Orientierung erfolgt schrittweise und soll es dem Schüler ermöglichen, seinen persönlichen Ausbildungsweg zu finden. In der zweiten Schuljahreshälfte der 3. OS bearbeitet der Schüler ein persönliches Projekt, das grundsätzlich auf seine Berufsziele ausgerichtet ist. Der Unterricht wird in der Regel durch die Klassenlehrperson erteilt.

#### **5. BESONDERE AKTIVITÄTEN**

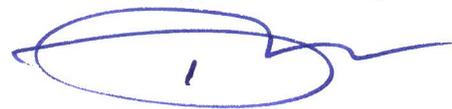
Die besonderen Aktivitäten, die in der Stundentafel nicht explizit aufgeführt sind (Schullager, kulturelle, sportliche und religiöse Aktivitäten, ...), dürfen gemäss den entsprechenden Weisungen höchstens zwei Wochen in Anspruch nehmen.

#### **6. SCHLUSSBEMERKUNGEN**

Alle den vorliegenden Weisungen widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben und – entsprechend dem Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009 – schrittweise in Kraft gesetzt. Sie gelten also ab Schuljahresbeginn 2011 für die 1. OS, ab Schuljahresbeginn 2012 für die 2. OS und ab 2013 für die gesamte Orientierungsschule.

Die spezifischen Weisungen für die 3. OS werden zu einem späteren Zeitpunkt erlassen.

Der Vorsteher des Departements  
für Erziehung, Kultur und Sport



Claude Roch, Staatsrat